



Bebauungsplan Nr. 67 a der Stadt Fulda
"Wiesenweg"

(Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67) nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

Mit Inkrafttreten dieses Planes wird der Bebauungsplan Nr. 67 gegenstandslos.

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - z.B. **Q4 GRZ** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
 - z.B. **Q3 GFZ** Geschosflächenzahl
 - Offene Bauweise
 - △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Fläche für Gemeinbedarf - Hauptstützpunkt Feuerwehr
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Hauptkanal
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Abwasserverbandes Fulda
 - GSr** Gemeinschaftsstellplätze
 - GGa** Gemeinschaftslagerungen
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - z.B. **148/2** Flurstückbezeichnungen
 - Vorhandene Mauern

Einfriedigungen
Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, müssen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bausteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des geschlossenen Bodens, zulässig. Drahtzäune hinter Hecken sind zulässig.

Hinweis: Stützmauern und Stellschächten bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Büumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

Dächer
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Garagen und Einstellplätze
Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung bzw. Steigung der Garageneinfahrt darf nicht mehr als 15 % (abwärts) bzw. 10 % (aufwärts) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im Übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze zulässig.

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baufreien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Festsetzungen für die Parzelle 148/7 und die neuzubildende Parzelle für G3a und G3b
Die für die Anrechnung auf die Geschosflächenzahl der Parz. 148/7 neuzubildende, außerhalb des Baugrundstückes liegende Parzelle für G3a und G3b wird als zur Parzelle 148/7 gehörende Fläche festgesetzt. Sie darf nur für die Errichtung und Anordnung von G3a und G3b genutzt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 14.1.1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Fulda, den 1.1.1975

Der Stadtverordnetenvorsteher:
(Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Leber eines Monats vom 9.7.1973 bis 10.8.1973 einschließlich Mittelnachmittag ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.6.1973 ortstauisch bekanntgemacht worden.
Fulda, den 13.8.1973

(SIEGEL) GEZ. NÜCHTER
Stadtbaumeister

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBAuG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Fulda, den 4.10.1973

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Überbürgermeister

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG V. 23.11.1974
-III/3c-III/3d-61d04-01(03)-

(SIEGEL) KASSEL, DEN 23.11.1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEZ. DOERING

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 67 wurde vom 6.1.1975 bis 21.1.1975 ausgestellt.
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 31.12.74

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 22.1.1975 Stadtplanungsamt
GEZ. CAESAR
Baudirektor

ES WIRD BEGRÜNDIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FL. MIT DEM NACHWEISEN DES LIEGENDSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
FULDA, DEN 1. März 1973
KATASTERAMT

